

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14170 –**

Umsetzung und Durchführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Arbeitsmarktsituation in Deutschland ist zunehmend davon geprägt, dass Betriebe und Unternehmen Schwierigkeiten haben, qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte zu finden. Fachkräfteengpässe betreffen Unternehmen in einer Vielzahl von Branchen, etwa in Gesundheits- und Pflegeberufen, in der Kinderbetreuung, in der IT-Branche, in Bau- und Ausbauberufen und in vielen weiteren Produktions- und Dienstleistungsberufen (siehe Fachkräfteengpassanalyse 2023, abrufbar über https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=6907405AB975E7E27D6CD5E5C872A65F?nn=27096&topic_f=fachkraefte-engpassanalyse). Der Arbeits- und Fachkräftemangel hat sich damit zu einem Risiko für den Wohlstand in Deutschland entwickelt. Die demografische Entwicklung, wonach die geburtenstarken Jahrgänge von 1955 bis 1970 nach und nach aus dem Erwerbsleben ausscheiden, wird die herausfordernde Lage auf dem Arbeitsmarkt noch weiter verstärken. Laut einem Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) würde das Erwerbspersonenpotenzial aus demografischen Gründen von derzeit 47,4 Millionen Personen bis 2035 voraussichtlich um 7,2 Millionen, bis 2060 noch einmal um 8,9 Millionen Arbeitskräfte sinken. Bei einer Nettozuwanderung von 400 000 Personen pro Jahr in den deutschen Arbeitsmarkt könnte das Erwerbspersonenpotenzial bis 2035 stabilisiert und bis 2060 sogar leicht gesteigert werden (<https://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-25.pdf>).

Der Deutsche Bundestag hat am 23. Juni 2023 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (FEG) beschlossen. Das Inkrafttreten der Regelungen erfolgte dabei gestaffelt: Einige Änderungen traten am 18. November 2023 und am 1. März 2024 in Kraft, weitere folgten am 1. Juni 2024. Ein Jahr nach dem Inkrafttreten lassen erste Zahlen positive Impulse erkennen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes seien über 10 Prozent mehr Visa zu Erwerbszwecken erteilt worden und im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf rund 200 000 gestiegen (www.tagesschau.de/inland/visa-fachkraefte-einwanderung-100.html).

Beklagt wird jedoch weiterhin insbesondere die Bearbeitungsdauer für Arbeitsvisa. Das Auswärtige Amt (AA) hat zwar in Aussicht gestellt, das nationale Visumverfahren bis Januar 2025 umfassend zu digitalisieren und das

Auslandsportal über 2025 hinaus zu einem digitalen Konsulat auszubauen (<https://digitalstrategie-deutschland.de/auslandsportal/>). Allerdings ist zweifelhaft, ob die entsprechenden Bemühungen innerhalb dieses Zeitplans tatsächlich umgesetzt werden können (www.welt.de/politik/deutschland/plus254308640/Auswaertiges-Amt-IT-Aerger-und-heikle-Visa-Geschaefte.html?cachebuster=true). Ebenfalls offen ist der Umgang der Bundesregierung mit den Ergebnissen einer aktuellen Machbarkeitsstudie, mit der geprüft wurde, inwieweit durch Zentralisierung der Verfahren der Erwerbsmigration bei der Bundesagentur für Arbeit, dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, anderen Behörden oder einer neuen Behörde eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann (www.deutschlandfunk.de/effizienteres-verfahren-koennte-einwanderung-von-fachkraeften-deutlich-beschleunigen-100.html).

Vor diesem Hintergrund stellen sich wichtige Fragen hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sowie der Effizienz der Einwanderungsverfahren.

1. Wie viele Personen hielten sich zum 1. November 2024 in Deutschland auf, die einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes (bitte jeweils nach den einzelnen Aufenthaltstiteln aufschlüsseln), nach der sogenannten Westbalkanregelung gemäß § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) sowie nach dem Spurwechsel gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben?
 - a) Aus welchen Herkunftsländern stammen diese Personen?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 30. November 2024 hielten sich ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 553.530 Personen in Deutschland auf, die zum Stichtag einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besaßen. Die weiteren Angaben nach einzelnen Aufenthaltstiteln, darunter Hauptstaatsangehörigkeiten (TOP 10 STA) können – soweit vorhanden – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Daten dazu, wie viele Personen von der durch § 10 Absatz 3 Satz 5 AufenthG eröffneten Möglichkeit zum sogenannten Spurwechsel im Sinne der Fragestellung Gebrauch gemacht haben, liegen der Bundesregierung nicht vor, da der erfragte Sachverhalt im AZR nicht gespeichert wird.

Top 10 STA	§ 18 AufenthG*
Gesamt	23.252
Kroatien	5.697
Vereinigte Staaten von Amerika	2.519
China	1.641
Indien	1.309
Japan	1.113
Bosnien und Herzegowina	851
Serbien	836
Rumänien	684
Russische Föderation	665
Australien	636

* Hierbei handelt es sich um Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 18 AufenthG in seiner vor dem 1. März 2020 gültigen Fassung erteilt wurden.

Top 10 STA	§ 18a AufenthG
Gesamt	61.443
Philippinen	7.813
Bosnien und Herzegowina	6.564
Serbien	4.716
Vietnam	4.488
Albanien	3.407
Tunesien	3.395
Indien	3.105
Kosovo	2.839
Türkei	2.246
Marokko	1.717

Top 10 STA	§ 18b AufenthG
Gesamt	19.716
Indien	2.282
Türkei	1.645
China	1.375
Iran	1.225
Ukraine	1.099
Russische Föderation	926
Ägypten	497
Syrien, Arabische Republik	489
Albanien	427
Vereinigte Staaten von Amerika	409

Top 10 STA	§ 18b AufenthG (Altfälle)*
Gesamt	34.012
China	4.828
Indien	3.912
Russische Föderation	2.199
Türkei	1.902
Ukraine	1.627
Iran	1.317
Vereinigte Staaten von Amerika	1.055
Korea (Republik)	773
Kolumbien	757
Brasilien	734

* Hier mit umfasst sind Aufenthaltstitel, die auf Grundlage der § 18b Absatz 1 AufenthG in seiner Fassung ab dem 1. März 2020 und bis 17. November 2023.

Top10 STA	§ 18c Absatz 1 AufenthG (Fachkräfte)
Gesamt	38.954
China	4.734
Bosnien und Herzegowina	4.435
Indien	2.730
Russische Föderation	2.426
Vietnam	2.329
Serbien	2.187
Ukraine	1.734
Albanien	1.634
Philippinen	1.191
Türkei	989

Top 10 STA	§ 18c Absatz 2 AufenthG
Gesamt	71.985
Indien	17.865
Russische Föderation	5.763
China	4.997
Türkei	4.988
Iran	3.642
Ägypten	2.964
Ukraine	2.628
Pakistan	2.064
Serbien	1.673
Brasilien	1.512

Top 10 STA	§ 18c Absatz 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte)
Gesamt	1.532
China	254
Russische Föderation	228
Indien	140
Vereinigte Staaten von Amerika	131
Türkei	81
Ukraine	48
Ägypten	46
Korea (Republik)	39
Iran	38
Indonesien	30

Top 10 STA	§ 18d AufenthG
Gesamt	12.986
China	3.274
Indien	2.147
Iran, Islamische Republik	842
Türkei	635
Russische Föderation	582
Vereinigte Staaten von Amerika	582
Brasilien	408
Korea (Republik)	253
Mexiko	236
Japan	235

Top 10 STA	§ 18f Absatz 1 AufenthG (mobile Forscher)
Gesamt	12
Indien	4
Albanien	1
Russische Föderation	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Ukraine	1
Japan	1
Kanada	1
Australien	1
Nigeria	1

Top 10 STA	§ 18g AufenthG*
Gesamt	128.378
Indien	35.388
Türkei	10.611
Russische Föderation	10.003
China	6.570
Iran	6.049
Syrien	3.822
Ukraine	3.521
Pakistan	3.399
Ägypten	3.108
Tunesien	3.058

* Hier mit umfasst sind Aufenthaltstitel nach § 18b Absatz 2 AufenthG i. d. F. ab dem 1. März 2020 bis zum 17. November 2023.

Top 10 STA	§ 19 AufenthG
Gesamt	3.923
Indien	1.641
China	992
Vereinigte Staaten von Amerika	275
Russische Föderation	113
Türkei	97
Japan	97
Thailand	69
Ukraine	50
Korea (Republik)	48
Kanada	42

Top 10 STA	§ 19a AufenthG*
Gesamt	16.276
Indien	3.579
China	2.415
Russische Föderation	1.061
Ukraine	1.026
Serbien	941
Vereinigte Staaten von Amerika	698
Bosnien und Herzegowina	511
Ägypten	472
Türkei	464
Brasilien	437

* Hierbei handelt es sich um Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 19a AufenthG in seiner Fassung vor dem 1. März 2020 erteilt wurden (Blaue Karte EU).

Top 10 STA	§ 19b AufenthG
Gesamt	207
Indien	103
China	73
Vereinigte Staaten von Amerika	8
Türkei	3
Japan	3
Mexico	2
Großbritannien mit Nordirland	2
Russische Föderation	1

Top 10 STA	§ 19b AufenthG
Korea (Republik)	1
Pakistan	1

Top 10 STA	§ 19c Absatz 1 AufenthG (ohne § 26 Absatz 2 BeschV)
Gesamt	58.262
Vereinigte Staaten von Amerika	5.779
Indien	4.797
Japan	4.650
Serbien	4.284
Bosnien und Herzegowina Albanien	3.282
Kosovo	3.262
Türkei	3.072
Korea (Republik)	2.663
Großbritannien mit Nordirland	2.490
Nordmazedonien	2.042

Top 10 STA	§ 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 26 Absatz 2 BeschV)
Gesamt	79.504
Kosovo	20.845
Bosnien und Herzegowina	16.095
Nordmazedonien	14.249
Albanien	13.368
Serbien	11.389
Montenegro	2.522
Jugoslawien (ehemals)	422
Bulgarien	217
Serbien und Montenegro (ehemals)	63
Vereinigte Staaten von Amerika	57

Top 10 STA	§ 19c Absatz 2
Gesamt	1.716
Russische Föderation	226
Brasilien	207
Bosnien und Herzegowina	92
Iran, Islamische Republik	89
Indien	80
Kosovo	78
Philippinen	77
Türkei	71
Serbien	70
Argentinien	59

Top 10 STA	§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse)
Gesamt	1.689
Kosovo	515
Türkei	140
Turkmenistan	128
Albanien	92
Ukraine	86
Nigeria	61
Indien	60

Top 10 STA	§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse)
Israel	60
Bosnien und Herzegowina	39
Philippinen	37

Top 10 STA	§ 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn)
Gesamt	95
Russische Föderation	13
Indien	11
Vereinigte Staaten von Amerika	11
China	10
Türkei	5
Großbritannien mit Nordirland	5
Serbien	4
Korea (Republik)	4
Kanada	4
Ukraine	3

Top 10 STA	§ 19d AufenthG
Gesamt	9.528
Afghanistan	2.565
Gambia	760
Irak	593
Iran	552
Albanien	480
Pakistan	470
Guinea	386
Nigeria	329
Armenien	319
Ukraine	191

Top 10 STA	§ 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst)
Gesamt	139
Türkei	17
Kolumbien	10
Madagaskar	9
Indien	8
Ukraine	8
Tadschikistan	7
Uganda	7
Russische Föderation	6
Indonesien	6
Philippinen	5

Top 10 STA	§ 20 AufenthG
Gesamt	14.073
Indien	4.664
China	1.589
Türkei	624
Iran	542
Russische Föderation	427

Top 10 STA	§ 20 AufenthG
Pakistan	419
Vereinigte Staaten von Amerika	363
Bangladesch	282
Nigeria	279
Ägypten	257

Top 10 STA	§ 20a AufenthG
Gesamt	955
Indien	220
China	56
Türkei	54
Vereinigte Staaten von Amerika	52
Pakistan	43
Russische Föderation	41
Iran	34
Brasilien	29
Kolumbien	25
Mexico	23

Top 10 STA	§ 21 AufenthG
Gesamt	14.421
Vereinigte Staaten von Amerika	2.684
China	1.659
Russische Föderation	1.495
Türkei	912
Japan	620
Korea (Republik)	598
Iran	564
Kanada	507
Australien	479
Ukraine	417

- b) Wie haben sich diese Zahlen seit der Veröffentlichung der Fachkräftestrategie der Bundesregierung im Oktober 2022 entwickelt (bitte nach Monaten und jeweils im Vergleich zum Vorjahreszeitraum aufteilen)?

Die Bestandsdaten zu verschiedenen Stichtagen können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Daten zum Kalenderjahr 2022 liegen nur zum jeweiligen Quartalsende, nicht aber nach Monaten vor:

Bestand zum genannten Stichtag/Titel	31. Mrz 22	30. Jun 22	30. Sep 22	31. Dez 22
§ 18a	31.990	34.667	37.362	41.249
§ 18b (Altfälle)	42.426	45.070	47.032	49.463
§ 18b	0	0	0	0
§ 18c Absatz 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte) erteilt	801	877	997	1.089
§ 18c Absatz 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	14.281	16.269	18.509	20.662
§ 18c Absatz 2	32.908	36.965	41.132	44.712
§ 18d	8.363	9.472	10.195	10.779
§ 18f Absatz 1 (mobile Forscher) erteilt	9	8	12	12
§ 18g	53.556	60.967	69.851	78.867
§ 19	3.539	3.710	3.846	3.836
§ 19b	304	266	231	204

Bestand zum genannten Stichtag/Titel	31. Mrz 22	30. Jun 22	30. Sep 22	31. Dez 22
§ 19c Absatz 1	89.106	97.568	103.951	110.798
§ 19c Absatz 2 AufenthG	1.384	1.510	1.698	1.873
§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	574	606	672	800
§ 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt	54	64	66	74
§ 19d	6.745	7.432	7.994	8.899
§ 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt	180	211	181	188
§ 20	10.700	10.619	10.541	10.608
§ 20a	4	4	4	4
§ 21	13.040	13.044	13.138	13.156
Summe	309.964	339.329	367.412	397.273

Bestand zum jeweiligen Monatsende/Titel	Jan 23	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23
§ 18a	42.269	43.125	43.896	44.695	45.528	46.155
§ 18b	0	0	0	0	0	0
§ 18b (Altfälle)	50.372	50.985	51.652	52.258	53.026	53.747
§ 18c Absatz 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte) erteilt	1.122	1.145	1.172	1.203	1.234	1.265
§ 18c Absatz 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	21.353	21.964	22.797	23.398	24.025	24.695
§ 18c Absatz 2	45.945	46.975	48.247	49.181	50.105	51.293
§ 18d	11.028	11.329	11.650	11.893	12.196	12.398
§ 18f Absatz 1 (mobile Forscher) erteilt	10	11	13	13	13	13
§ 18g	82.129	84.692	87.944	90.203	93.262	96.062
§ 19	3.924	3.955	4.039	4.041	4.109	4.113
§ 19b	204	199	201	201	199	197
§ 19c Absatz 1	113.763	116.328	119.049	121.044	123.095	124.336
§ 19c Absatz 2 AufenthG	1.935	1.993	2.076	2.144	2.195	2.246
§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	883	934	975	1.064	1.129	1.149
§ 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt	75	75	76	77	78	76
§ 19d	9.161	9.311	9.473	9.579	9.699	9.734
§ 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt	206	214	218	218	223	217
§ 20	10.696	10.735	10.647	10.709	10.723	10.815
§ 20a	4	4	4	4	3	4
§ 21	13.438	13.512	13.705	13.789	13.859	13.864
Summe	408.517	417.486	427.834	435.714	444.701	452.379

Bestand zum jeweiligen Monatsende/Titel	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23
§ 18a	46.581	47.479	48.568	49.828	51.182	52.032
§ 18b	0	0	0	0	21	299
§ 18b (Altfälle)	54.065	54.948	55.679	56.472	57.215	57.199
§ 18c Absatz 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte) erteilt	1.298	1.321	1.339	1.359	1.391	1.408
§ 18c Absatz 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	25.389	26.263	27.187	28.104	29.080	29.783
§ 18c Absatz 2	52.393	53.751	55.056	56.450	57.829	58.863
§ 18d	12.549	12.635	12.676	12.792	12.898	12.942
§ 18f Absatz 1 (mobile Forscher) erteilt	12	12	14	13	13	9
§ 18g	98.302	101.403	103.830	106.413	108.408	109.767

Bestand zum jeweiligen Monatsende/Titel	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23
§ 19	4.111	4.164	4.204	4.279	4.313	4.328
§ 19b	190	196	196	199	199	200
§ 19c Absatz 1	125.102	126.486	127.466	128.896	130.779	132.190
§ 19c Absatz 2 AufenthG	2.264	2.349	2.389	2.419	2.445	2.450
§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	1.147	1.218	1.276	1.327	1.385	1.459
§ 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt	74	76	81	88	90	92
§ 19d	9.751	9.784	9.815	9.838	9.884	9.934
§ 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt	206	194	178	158	156	156
§ 20	10.832	10.872	11.056	11.464	11.763	12.050
§ 20a	4	4	3	3	3	3
§ 21	13.926	13.977	13.987	14.095	14.163	14.169
Summe	458.196	467.132	475.000	484.197	493.217	499.333

Bestand zum jeweiligen Monatsende/Titel	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24
§ 18a	52.805	53.507	54.316	55.214	55.938	56.430
§ 18b	1.635	3.178	5.084	7.104	9.018	10.703
§ 18b (Altfälle)	55.664	53.779	51.430	49.010	46.834	44.716
§ 18c Absatz 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte) erteilt	1.437	1.459	1.468	1.474	1.501	1.526
§ 18c Absatz 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	30.715	31.475	32.422	33.370	34.384	35.216
§ 18c Absatz 2	60.208	61.294	62.596	63.963	65.371	66.581
§ 18d	13.092	13.158	13.146	13.180	13.203	13.166
§ 18f Absatz 1 (mobile Forscher) erteilt	9	7	9	10	9	10
§ 18g	111.466	113.219	115.433	117.613	119.715	120.958
§ 19	4.317	4.283	4.221	4.168	4.170	4.186
§ 19b	203	200	204	205	211	206
§ 19c Absatz 1	133.680	134.433	135.308	135.588	136.017	135.815
§ 19c Absatz 2	2.409	2.359	2.287	2.222	2.132	2.057
§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	1.476	1.484	1.465	1.487	1.520	1.535
§ 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt	94	93	97	96	100	99
§ 19d	9.923	9.932	9.956	9.964	9.953	9.885
§ 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt	159	156	152	154	157	169
§ 20	12.305	12.303	12.140	12.403	12.792	13.139
§ 20a	3	3	3	3	3	19
§ 21	14.285	14.264	14.216	14.297	14.347	14.329
Summe	505.885	510.586	515.953	521.525	527.375	530.745

Bestand zum jeweiligen Monatsende/Titel	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24
§ 18a	56.822	58.222	59.225	60.424	61.443
§ 18b	12.640	15.045	16.340	18.051	19.716
§ 18b (Altfälle)	42.172	39.365	37.860	35.837	34.012
§ 18c Absatz 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte) erteilt	1.524	1.520	1.529	1.528	1.532
nach § 18c Absatz 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	36.064	37.130	37.627	38.396	38.954
§ 18c Absatz 2	67.759	69.203	70.045	71.131	71.985
§ 18d	13.108	13.092	12.987	13.022	12.986

Bestand zum jeweiligen Monatsende/Titel	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24
§ 18f Absatz 1 (mobile Forscher) erteilt	10	9	9	12	12
§18g	122.493	124.574	126.045	127.226	128.378
§ 19	4.143	4.083	4.015	3.940	3.923
§ 19b	214	207	206	210	207
§ 19c Absatz 1	135.519	136.001	136.448	136.968	137.766
§ 19c Absatz 2 AufenthG	1.967	1.882	1.835	1.774	1.716
§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	1.559	1.586	1.593	1.633	1.689
§ 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt	100	99	97	96	95
§ 19d	9.769	9.666	9.626	9.548	9.528
§ 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt	162	145	139	142	139
§ 20	13.263	13.264	13.224	13.529	14.073
§ 20a	153	390	534	745	955
§ 21	14.364	14.427	14.471	14.431	14.421
Summe	533.805	539.910	543.855	548.643	553.530

2. Welche Auswertungen liegen der Bundesregierung zur Effizienz der Verfahren vor, insbesondere in Bezug auf die Bearbeitungszeiten im Vergleich zu den Vorjahren und aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Aufenthaltstiteln?
3. Welche exekutiven Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Bearbeitungszeiten der Antragsverfahren weiter zu verkürzen und die Prozesse zu vereinfachen?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Visaanträge werden nach Eingang unmittelbar und so zügig wie möglich bearbeitet. Eine statistische Erfassung der Bearbeitungszeiten, d. h. der Dauer zwischen Antragstellung und Entscheidung über den Visumantrag, findet nicht statt. Angaben zu durchschnittlichen Bearbeitungszeiten können daher nicht gemacht werden. Die Bearbeitungszeit ist vom konkreten Einzelfall abhängig und kann daher stark schwanken; sie hängt unter anderem davon ab, ob die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, ob eine weitergehende Überprüfung der Unterlagen erforderlich wird oder ob die Rückmeldungen zu den erforderlichen Beteiligungen von Behörden im Inland erfolgt sind. Eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten wird u. a. durch die Reduzierung gesetzlicher Beteiligungspflichten und die Nutzung der Möglichkeit von Vorabzustimmungen gefördert.

Die digitale Antragstellung im Auslandsportal fördert eine schnellere und vollständigere Antragstellung. Durch den stetigen Ausbau der Kapazitäten zur Verlagerung der Bearbeitung von Visumanträgen an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) sowie die Unterstützung besonders belasteter Visastellen durch flexiblen Personaleinsatz werden ebenfalls spürbar Beschleunigungseffekte erzielt. Darüber hinaus erarbeitet die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung etwaiger Wartezeiten im Vorfeld.

Zu den Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden ist darauf hinzuweisen, dass die Länder das Aufenthaltsrecht in eigener Zuständigkeit ausführen. Dazu gehören auch Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Bearbeitungszeiten bzw. deren Veränderungen im Vergleich zu Vorjahren vor.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

4. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der bisherigen Umsetzung des FEG hinsichtlich der Integration von drittstaatsangehörigen Fachkräften in den Arbeitsmarkt und der Erreichung der in der Fachkräftestrategie der Bundesregierung angestrebten Ziele?

In der Fachkräftestrategie hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz weiterzuentwickeln und mehr Fachkräfte aus dem Ausland für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Mit dem Gesetz und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung hat die Bundesregierung diese Aufgabe erfüllt und dabei u. a. auch prozessuale Hürden für die Fachkräfteeinwanderung adressiert. Mit der Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems wurde ein weiteres Instrument etabliert und das Erwerbseinwanderungsrecht strukturell fortentwickelt. Der Großteil der neuen Regelungen ist zu März bzw. Juni 2024 in Kraft getreten. Für eine Bewertung ist es noch zu früh. Die ersten Zahlen erlauben aber die Annahme, dass die Regelungen Anklang finden. Seit Jahresbeginn (Stand: 18. Dezember 2024) wurden 194.592 Visa zu Erwerbszwecken bearbeitet (einschließlich Berufsausbildung und Aufenthalte zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen). Das bedeutet einen Anstieg von rund 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (rund 177.578 Visa in gesamt 2023).

5. Wie plant die Bundesregierung mit den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie zur Zentralisierung der Erwerbsmigrationsverfahren, welche im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Auswärtigen Amtes (AA) erstellt und dem Deutschen Bundestag im Oktober 2024 vorgelegt wurde, umzugehen?
 - a) Welcher gesetzgeberische und exekutive Handlungsbedarf ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung aus der Machbarkeitsstudie?
 - b) Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Machbarkeitsstudie einen besonderen Fokus darauf legt, wie das Fachkräfteeinwanderungsverfahren in der derzeit zersplitterten Behördenlandschaft organisatorisch optimiert und zentralisiert werden kann, und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass alle betrachteten Reformmöglichkeiten „in den fachlichen und kostenbezogenen Bewertungskriterien besser abschneiden als ein Festhalten am Status quo“, noch eine Umsetzung zumindest von Teilen der der Machbarkeitsstudie noch im Laufe dieser Legislaturperiode, und wenn ja, welcher konkreten Maßnahmen?
 - c) Teilt die Bundesregierung die Feststellung der Machbarkeitsstudie, dass insbesondere eine Bündelung der Zuständigkeit für Aufenthaltstitel- und Visumerteilung einen Großteil der Effizienzgewinne erzielen könnte?
 - d) Teilt die Bundesregierung die Empfehlungen der Machbarkeitsstudie, dass die Rolle von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als Verfahrensbeteiligte ausgeweitet werden sollte, indem sie etwa mehr Antrags- und Beteiligungsrechte auch außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erhalten, und insbesondere Arbeitgeber im Rahmen eines Zertifizierungsmodells bestimmte regelmäßig anfallenden Prüfungsschritte nur einmal vornehmen müssen sollten, da dadurch Zeit- und Effizienzgewinne gerade bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erzielt werden könnten, die regelmäßig eine hohe Zahl ausländischer Fachkräfte einstellen?

- f) Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Machbarkeitsstudie, Englisch als Verwaltungssprache in aufenthalts- und visa-rechtlichen Angelegenheiten einzuführen und auch in aufenthaltsrechtlichen Verfahren englischsprachige Nachweisdokumente ohne beglaubigte Übersetzung zu akzeptieren, vor dem Hintergrund, dass die Studie als Herausforderung im derzeitigen System unter anderem auch identifiziert, dass die zuständigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter nicht über die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse verfügen und teilweise auch die gefestigte Erwartungshaltung bestünde, dass Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragen, bereits hinreichende Deutschkenntnisse haben, was gerade vor dem Hintergrund bemerkenswert ist, dass die meisten Erwerbsaufenthaltstitel keine nachgewiesenen Deutschkenntnisse voraussetzen, und zudem im Arbeitsalltag zahlreicher Unternehmen heute schon Englisch die gebräuchliche Arbeitssprache ist?

Die Fragen 5 bis 5d und 5f werden gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der Empfehlungen der Machbarkeitsstudie dauert an. Die Entscheidung, in welchem Umfang diese umgesetzt werden sollen, ist aufgrund der sehr weitreichenden Konsequenzen einer neuen Bundesregierung vorbehalten. Zudem steht eine Befassung des Bundestags als Initiator der Machbarkeitsstudie mit den Empfehlungen noch aus. Abgesehen davon ist nicht nur aus Ressourcengründen und aufgrund der Betroffenheit vieler Beteiligter im horizontalen und vertikalen Staatsaufbau ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der sich für die schnelle Umsetzung einzelner Ideen nicht eignet. Die Bundesregierung teilt allerdings den Grundgedanken, dass eine umfassende Digitalisierung, die in der Studie mit einer „zentralen, vernetzten IT-Plattform“ umschrieben, aber nicht im Detail ausbuchstabiert wurde, Voraussetzung aller weiteren organisatorischen Überlegungen ist.

- e) Teilt die Bundesregierung die Feststellung der Studie, dass eine Nettozuwanderung in den Arbeitsmarkt von etwa 400 000 Menschen pro Jahr erforderlich ist, um das Erwerbspersonenpotenzial in Deutschland stabil zu halten?

Die in der Machbarkeitsstudie zitierte Zahl 400.000 beschreibt den laut den Bevölkerungsvorausberechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) benötigten Nettowanderungsgewinn, wenn das allgemeine Erwerbspersonenpotenzial konstant bleiben soll. Die Zahl berechnet sich aus dem Saldo der Zu- und Abwanderung aller Personen aus dem bzw. in das Ausland unabhängig vom Wanderungsgrund (z. B. auch Fluchtmigration und Familiennachzug). Die Bundesregierung bezieht die Berechnungen des IAB ebenso wie die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes sowie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in die Ausgestaltung ihrer Politik ein. Das Erwerbspersonenpotenzial beleuchtet jedoch nur die potenzielle Angebotsseite des Arbeitsmarktes. Der künftige Fachkräftebedarf hängt auch von der Nachfrage nach Arbeitskräften ab und davon, ob es gelingt, die Potenziale auch zu nutzen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die erzielten Fortschritte in Bezug auf die Digitalisierung und Beschleunigung von aufenthaltsrechtlichen Prozessen?
- a) Welche Fortschritte konnten im Rahmen der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitales Migrationsmanagement“ (BLAG) erzielt werden?

Die Fragen 6 und 6a werden gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der Digitalisierung der Migrationsverwaltung wurden in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Projekten und Bereichen deutliche Fortschritte erzielt.

Unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) arbeiten seit Herbst 2023 Experten aus verschiedenen Bundesressorts, den Ländern und den Kommunen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Digitales Migrationsmanagement“ und in sechs verschiedenen Unterarbeitsgruppen (UAG) im Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz daran, die Digitalisierung der Migrationsverwaltung gemeinsam und strategisch voranzutreiben, um die Ausländerbehörden nachhaltig zu entlasten und die Prozesse für die Antragsteller merklich zu beschleunigen.

Unter anderem konnten dabei folgende zentrale Fortschritte zum Stand Dezember 2024 bereits erzielt werden:

- Es wurde eine effiziente Gremien- und Kommunikationsstruktur geschaffen, die die Grundlage für das Projekt bildet.
- Bund und Länder haben gemeinsam Kennzahlen festgelegt, die den Fortschritt von einzelnen Maßnahmen im Projekt dokumentieren. Die Kennzahlen werden von den Ausländerbehörden übermittelt und grafisch in einem Dashboard dargestellt. So besteht jederzeit die Möglichkeit, den Fortschritt des Projektes zu visualisieren und zielgerichtet zu steuern.
- Im Rahmen einer UAG wurden Digitalisierungshemmnisse gesammelt und konkrete Lösungen erarbeitet. Die Ergebnisse sind in einen entsprechenden Regelungsentwurf geflossen. Mit Datum vom 18. Dezember 2024 hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung“ (MDWG) beschlossen. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, mit einem verbesserten Datenaustausch die Behörden zu entlasten und die Verwaltungsprozesse zu beschleunigen. Dabei setzen wir u. a. auf die Nachspeicherung biometrischer Daten zur Neuausstellung elektronischer Aufenthaltstitel, die Schaffung von Speichersachverhalten zur vereinfachten Nachvollziehbarkeit von Identitätsprüfungen sowie einen verbesserten Datenaustausch zwischen den am Visumverfahren beteiligten Behörden durch Speicherung aller antragbegründender Dokumente.
- In mehreren Prozesslaboren wurden Prozesse über alle Ressortzuständigkeiten und Verwaltungsebenen hinweg betrachtet. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Praxis wurden konkrete Lösungsvorschläge für die aktuellen Schmerzpunkte in den Prozessen rund um die Erwerbsmigration und den Prozess der Familienzusammenführung erarbeitet.
- In etwas mehr als einem Jahr ist es gelungen, sich auf eine Aktenstruktur und einen einheitlichen Übermittlungsweg für die elektronische Akte zu verständigen. Damit können elektronische Ausländerakten unter Beibehaltung der bzw. Anpassung an die in der Behörde jeweils vorhandene Aktenstruktur untereinander medienbruchfrei digital ausgetauscht und Informationen schneller gefunden und zugeordnet werden.
- Alle bisher im Projekt erarbeiteten Ergebnisse werden zur dezentralen Umsetzung in den Ländern und Kommunen über das Informationsportal für das Ausländerwesen (PIA-Portal) zur Verfügung gestellt. Dieses Informationsportal ist eine weitere Unterstützung des Bundes für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen.

Ein zentrales Element des Projektes ist dabei die Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (AZR) hin zu einem zentralen Ausländerdateisystem. Das

AZR wird derzeit zum führenden und zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren weiterentwickelt, mit der Folge, dass AZR-relevante Daten nur einmal erhoben, im AZR gespeichert und auch von dort in die Fachverfahren übernommen werden können. Es werden bestimmte – bisher in den Ausländerdateien vorgehaltene – Daten unmittelbar an das AZR übermittelt und zur Vermeidung von Doppelspeicherungen nur noch dort gespeichert sowie die diesbezüglichen Dateisysteme der Ausländerbehörden bei Änderungen am Datenbestand des AZR automatisiert aktualisiert.

Zur Herstellung der Synchronität der Datenbestände wurden im AZR-Gesetz zunächst die rechtlichen Voraussetzungen dahingehend geschaffen, dass Daten, die bisher in der dezentralen Ausländerdatei A gespeichert werden, zukünftig zentral im AZR gespeichert werden. Der Datenkranz des AZR wird hierzu im erforderlichen Umfang erweitert (vgl. Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters*).

Das AZR wurde in den vergangenen Jahren in enger Zusammenarbeit mit den Ländern zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen Ausländerdateisystem ausgebaut und seine Kommunikationsfähigkeiten den fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten angepasst, um Daten und Dokumente mit den zuständigen Behörden in Echtzeit und medienbruchfrei austauschen zu können.

Auch im OZG-Themenfeld Ein- und Auswanderung wurden in den vergangenen Jahren große Fortschritte erzielt. Alle fünf OZG-Leistungen des Themenfelds sind auf dem EfA- Marktplatz verfügbar und befinden sich im Flächenrollout.

- Mit dem Go-Live des Onlinedienst für die Beschäftigungserlaubnis in Q4/2024 stehen jetzt die relevanten Antragstrecken des Aufenthaltsrechts zur Verfügung.
- Die OZG-Leistungen zum Aufenthaltstitel und Aufenthaltskarten haben mit Ende 2024 die Vorgaben zur Flächendeckung nach dem Digitalisierungsprogramm Föderal erreicht und sind in neun Bundesländern in mindestens 50 Prozent der Behörden oder für 50 Prozent der Bevölkerung verfügbar. Insgesamt haben sich 15 Länder für eine Nachnutzung dieser EfA-Dienste entschieden. Bereits 10.000 Anträge konnten schon online gestellt werden.
- Die Verpflichtungserklärung fokussiert sich stark auf den Rollout und ist bereits in 9 der 11 nachnutzungsinteressierten Länder verfügbar.
- Die Fokusleistung „Einbürgerung“ hat im Jahr 2024 ebenfalls erhebliche Fortschritte erzielt. Im Oktober ist die Projektverantwortung des Diensts in die Fachlichkeit des Landes Nordrhein-Westfalen übergeben worden. Der Dienst ist somit in den Regelbetrieb übergegangen. 12 Länder haben entschieden, den Dienst „Einbürgerung“ nachzunutzen, damit wird im Jahr 2025 der Flächenrollout in großen Schritten vorangetrieben. Auch hier sprechen die Antragszahlen mit 13.500 Anträgen seit dem Go-Live des Dienstes für sich.
- Mit der OZG-Umsetzung stand die Beantragung durch Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund. Mit den benannten Onlinediensten wurde diese Anforderung erfolgreich umgesetzt und führt zu einer Entlastung der Ausländerbehörden.

* Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters • Gesetz vom 8. Juli 2021 – BGBl. I 2021, Nummer 42 vom 13. Juli 2021, S. 2467

- b) Wo verbleiben aus Sicht der Bundesregierung die zentralen Defizite, und wie sollen diese behoben werden?

Durch die Maßnahmen im Jahr 2024 wurden einige zentrale Defizite bereits behoben. Planmäßig werden die Arbeiten in der BLAG und den UAGs im Jahr 2025 fortgesetzt mit dem Ziel, die Vorgaben der Beschlüsse aus der Ministerpräsidentenkonferenz umzusetzen. Geplant sind unter anderem

- die Weiterentwicklung des kennzahlenbasierten Dashboards,
- die verbindliche Implementierung des Referenzstandards für die eAkte,
- die Umsetzung der entwickelten Handlungsempfehlungen und gesetzlichen Vorgaben und
- die Sammlung von bestehenden Best-Practice-Lösungen zur Nachnutzung in den Behörden der Migrationsverwaltung.

Bei der Digitalisierung der Migrationsverwaltung handelt es sich um ein laufendes und sehr dynamisches Projekt, das auch eine Anpassung von Projektzielen erforderlich machen kann.

- c) Liegen der Bundesregierung Sachstandsberichte der BLAG einschließlich der zugehörigen Länderberichte vor, und wenn ja, was sind die zentralen Erkenntnisse?

Die Sachstandsberichte der BLAG werden gemeinsam von Bund und Ländern erarbeitet und zentral vom BMI koordiniert. Die Berichte beschreiben den Digitalisierungsstand zu den einzelnen Maßnahmen im Projekt. Zu den zentralen Erkenntnissen wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

- d) Liegen der Bundesregierung Zwischenstände aus den sechs Unterarbeitsgruppen der BLAG vor, und wenn ja, was sind die zentralen Erkenntnisse?

Die von der BLAG gebilligten Handlungsempfehlungen der UAG „Erwerbsmigration“ enthalten im Wesentlichen folgende Optimierungsvorschläge, die auf die bestehenden Zuständigkeitsverteilungen und geltenden Titelerteilungsvoraussetzungen aufsetzen.

- Vereinfachung des Übergangs vom Auslands- in das Inlandsverfahren durch Speicherung visumantragsbegründender Unterlagen in der Visadatei;
- Priorisierung der Nutzung digitaler Antragstellungsmöglichkeiten;
- Weiterentwicklung der OZG-Antragstrecken;
- Optimierung der Erhebung und Nachnutzung der Biometriedaten;
- weitere Optimierung der Einholung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Titelerteilung;
- Optimierung der Kommunikation zwischen Ausländerbehörde und Anerkennungsstelle im beschleunigten Fachkräfteverfahren;
- Abstellen von Medienbrüchen, die vereinzelt noch im Verwaltungsverfahren angelegt, wenngleich nicht gesetzlich vorgegeben sind.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen muss, sofern diese in Zuständigkeit des Bundes liegt, im Gesamtzusammenhang des BLAG-Prozesses gesehen werden.

Zu den zentralen Erkenntnissen wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

7. Plant die Bundesregierung eine weitere Verbesserung und Erweiterung der Funktionalitäten des Auslandsportals durch die Entwicklung und Nutzung von Automatisierung und künstlicher Intelligenz zur Verfahrensunterstützung?

Das Auswärtige Amt hat seine Ziele zur Digitalisierung des nationalen Visumverfahrens planmäßig umgesetzt.

Alle wichtigen Kernelemente für den Visumprozess stehen weltweit technisch zur Verfügung und funktionieren. Seit dem 9. Dezember 2024 sind alle 167 Visastellen technisch an das Auslandsportal angebunden. Ebenso stehen seitdem die weltweit relevanten Onlineanträge für Visa zu Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Studium zur Verfügung. Während die Beantragung für Erwerbstätige (einschließlich der Chancenkarte) bereits an allen Visastellen grundsätzlich freigegeben ist, werden die neuen Online-Anträge (Studium, Ausbildung, Familienzusammenführung) nach einer kurzen Pilotierungsphase in Kürze überall freigegeben werden. Diese Kernfunktionalitäten werden begleitet durch organisatorische Elemente zur Orientierung der Visumantragsteller (z. B. der sogenannte Visanavigator, der Antragsteller mit einfachen tatsächlichen Fragen zur richtigen Antragskategorie leitet) und zur Absicherung des Online-Angebots auch bei Übernachtfrage (die smarte Warteliste, bei der Antragsteller an ausgebuchten Visastellen ihren Online-Antrag vorbereiten können und die gleichzeitig Reservebuchungen verhindert).

Neben diesen Kernelementen ist eine Zusatzfunktion zur Einbindung der externen Dienstleister in das digitalisierte Visumverfahren bereits in Pilotierung, um das Auslandsportal für die genannten Antragskategorien auch an Standorten umfassend nutzbar zu machen, an denen Auslandsvertretungen die Annahme von Visumanträgen in spezifischen Kategorien an externe Dienstleister ausgelagert haben.

Die Nutzung des Auslandsportals wird in den nächsten Wochen durch arbeitsorganisatorische Anpassungen zur vollen Wirksamkeit kommen: So werden z. B. gegenwärtig an einigen Standorten noch bestehende analoge Wartelisten abgearbeitet, teils bevor auf das Online-Verfahren umgestellt wird, größtenteils parallel dazu. Dies ist aus rechtlichen Gründen zwingend notwendig: Antragstellende, die bereits ihr Interesse bekundet haben, können nicht darauf verwiesen werden, dies über das Auslandsportal erneut zu tun. Für Visastellen, die unter besonderer Belastung stehen, werden dabei Regelungen gefunden, die das Interesse der Antragstellenden an bestmöglicher Funktionalität der Visastellen berücksichtigen. So wird an Visastellen in Krisensituationen oder kleine Visastellen mit kurzfristig z. B. aus Krankheitsgründen ausgedünnter Besetzung der Wechsel in die digitale Arbeitsweise zum Jahresanfang 2025 nicht prioritär vollzogen, sofern dies nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen auf die Annahme- und Bearbeitungskapazität möglich ist.

Darüber hinaus sind weitere Verbesserungen und Erweiterungen der Funktionalitäten des Auslandsportals geplant. Diese umfassen sowohl seitens des Auswärtigen Amts geplante Weiterentwicklungen wie auch Anregungen der Auslandsvertretungen, die das Auslandsportal nutzen und deren Praxiserfahrungen regelmäßig zur Optimierung des digitalen Angebots eingeholt werden.

Als erster Schritt soll im Jahr 2025 die gegenwärtig in Pilotierung befindliche Zusatzfunktion zur Einbindung externer Dienstleister im Visumverfahren weltweit ausgerollt werden. Weitere Funktionalitäten reichen von inhaltlicher Optimierung bei der Formulierung der Antragsstrecken über die Möglichkeit zum Wechsel zwischen Antragskategorien bis hin zu Funktionen zur gemeinsamen Antragstellung für Gruppen und die Antragstellung durch Bevollmächtigte.

Ebenso sind funktionelle Optimierungen im Back-End des Auslandportals geplant, um die Bearbeitung der digitalen Anträge praktisch zu erleichtern (z. B. die Möglichkeit, die Ansicht von Dokumenten zu drehen). Es laufen bereits Arbeiten an der Entwicklung einer für das digitale Verfahren optimierten Fachanwendung, in die künstliche Intelligenz (KI) zur Unterstützung des Visumverfahrens integriert werden kann.

Eine Komponente für die Gebührenfestsetzung und Onlinezahlung ist in einer Grundversion bereits in der Endphase der technischen Umsetzung. Hierauf basierend möchte das Auswärtige Amt schnellstmöglich eine umfassende Gebühren- und Onlinezahlungskomponente entwickeln. Dies bedarf jedoch unter praktischen wie Wirtschaftlichkeitserwägungen Rechtssicherheit hinsichtlich des gebührenrechtlichen Rahmens. Die ausstehende Reform des Gebührenrechts muss daher vor der Entwicklung einer komplexeren Gebührenkomponente abgewartet werden.

Die Vorteile der Online-Antragsannahme, die sich im Bereich der nationalen Visa bereits erweisen, sollen auch für die Schengen-Visa schnellstmöglich nutzbar gemacht werden. Bis eine auf EU-Ebene entwickelte Plattform in mehreren Jahren zur Verfügung steht, soll auch die Annahme von Schengen-Visumanträgen über das Auslandsportal baldmöglichst ermöglicht werden, um nicht im zahlenmäßig besonders bedeutsamen Bereich der Kurzzeit-Visa weiter ein papierbasiertes Verfahren mitziehen zu müssen.

Das Auswärtige Amt plant zur Unterstützung der Entscheidung im Visumverfahren KI einzusetzen. Während die verfügbare Schalterzeit als knappe Ressource bereits durch die Digitalisierung der Antragsannahme über das Auslandsportal adressiert wird, ist dies aus Sicht des Auswärtigen Amtes die einzig zielführende Möglichkeit, das Nadelöhr Entscheidungskapazität im Visumverfahren effektiv und auf dem Stand der Technik zu adressieren. Der Einsatz von KI soll einerseits der Beschleunigung im Einzelfall dienen. Gleichzeitig soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Visumpraxis im Gesamten zu betrachten und z. B. durch das Erkennen von möglichen Missbrauchs- oder Diskriminierungsmustern die Sicherheit und Qualität des Visumverfahrens weiter zu verbessern und mögliche Erkenntnisse über etwaige Schwächen in der rechtlichen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen als Feedback auch dem Gesetzgeber zur Verfügung zu stellen.

Um KI im Visumverfahren einsetzen zu dürfen, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis für die Nutzung der im Visumverfahren erhobenen personenbezogenen Daten, die sowohl Entwicklung und Training der KI als auch deren Einsatz für den Einzelfall und die Gesamtbetrachtung des Visumverfahrens ausdrücklich einbezieht. Die Initiative zu einer solchen Regelung wurde erstmalig im August 2022 vom Auswärtigen Amt angestoßen und in den vergangenen Monaten im Ressortkreis und unter Einbeziehung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz erarbeitet. Am 11. Dezember 2024 wurde eine entsprechende Formulierungshilfe für den Bundestag durch das Kabinett beschlossen.

Der Umfang der Umsetzung aller weiteren Verbesserungen und Erweiterungen, einschließlich des Einsatzes von KI und der Digitalisierung der Schengen-Antragsannahme, hängt zudem auch von der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers ab.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass das in § 40 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG enthaltene Verbot der Beschäftigung von drittstaatsangehörigen Fach- und Arbeitskräften in Zeitarbeit gestrichen werden sollte?

Mit der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes besteht durch die Absenkung der Gehaltsschwelle für drittstaatsangehörige Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (Große Blaue Karte EU) bereits ein vereinfachter Zugang zu einer Beschäftigung in Leiharbeit. Ein Regelungsvorschlag für eine darüberhinausgehende Öffnung der Leiharbeit für drittstaatsangehörige Fachkräfte wurde dem Deutschen Bundestag im Oktober 2024 vorgelegt.

9. Wie legt die Bundesregierung die Begriffe „wirtschaftliches Interesse“ und „regionale Bedürfnisse“ im Rahmen des § 21 AufenthG zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige aus, und sind den Ländern und Kommunen hierzu schon vorläufige Anwendungshinweise oder andere Handreichungen übermittelt worden, die – so nach Auffassung der Fragesteller erforderlich – klarstellen, dass die nach 21.1.4. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) vorausgesetzte Investitionssumme von mindestens 250 000 Euro und die Schaffung von mindestens fünf Vollzeitarbeitsplätzen angesichts vergangener Neufassungen des § 21 AufenthG nicht mehr maßgeblich sind, da vereinzelte Behörden diese Kriterien entgegen der geltenden Rechtslage immer noch anwenden?

§ 21 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist als Ermessensnorm grundsätzlich flexibel ausgestaltet. Durch die offene Formulierung kann dem stetigen Wandel und den verschiedenen Bedürfnissen hinreichend Rechnung getragen werden. Zudem sind in § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 AufenthG eine Reihe von Kriterien festgelegt, an denen sich die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 orientieren. Damit wird ein hinreichendes Maß an Klarheit für das vom Gesetzgeber gewollte Verständnis unter Beibehaltung der flexiblen Gestaltung geschaffen.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) beziehen sich noch auf den Wortlaut der vor dem 1. August 2012 geltenden Fassung von § 21 AufenthG, die insbesondere ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis normierte.

Durch Streichung der Wörter „übergeordnetes“ und „besonderes“ wurden die Hürden für einen Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG abgesenkt, da diese Regelvoraussetzung bis dahin in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht erfüllt wurden. Diese reduzierten Voraussetzungen müssen auch bei Auslegung der Begriffe Berücksichtigung finden; die AVwV-AufenthG sind in diesem Punkt insoweit nicht mehr aktuell.

10. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Übergang von Inhabern einer Chancenkarte (§ 20a AufenthG) in die Selbstständigkeit zu erleichtern und mögliche Lücken in der praktischen Umsetzung zu schließen?

Das Aufenthaltsgesetz normiert kein Zweckwechselverbot zwischen den Normen des § 20a AufenthG und des § 21 AufenthG, wie dieses z. B. in § 16a Absatz 1 Satz 2 AufenthG geregelt ist. Bei der Chancenkarte nach § 20a AufenthG handelt es sich um einen Suchtitel, welcher nach seiner Grundkonzeption den Übergang in einen Erwerbstitel prinzipiell vorzeichnet. Ein Wechsel in andere Aufenthaltstitel ist bei Vorliegen der jeweils bestimmten Voraussetzungen daher möglich. Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist nur während der

Geltungsdauer des Aufenthaltstitels nach § 20a Absatz 2 AufenthG nicht möglich. Eine rechtliche Änderung in diesem Bereich ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

11. Plant die Bundesregierung, die sogenannte Westbalkanregelung des § 26 Absatz 2 BeschV auch auf andere Staaten auszuweiten, und wenn ja,
 - a) soll die Ausweitung unter Anrechnung des bisherigen Kontingents von 50 000 Zustimmungen je Kalenderjahr erfolgen,
 - b) auf welche Staaten soll die Regelung ausgeweitet werden,
 - c) wie beurteilt die Bundesregierung eine denkbare Ausweitung der Westbalkanregelung auf die Staaten Brasilien, Mexiko, Kolumbien, Ecuador, Marokko, Ghana, Indien, Indonesien, die Philippinen, Usbekistan, Vietnam, Nigeria, Gambia und Südafrika,
 - d) unter welchen zwingenden oder fakultativen Voraussetzungen soll eine Ausweitung der Regelung erfolgen?

Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde zum 1. Juni 2024 das jährliche Kontingent für die sogenannte Westbalkanregelung auf 50.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit verdoppelt. Darüber hinaus kann die Erweiterung der Westbalkanregelung im Rahmen von zu verhandelnden Migrationsabkommen der Bundesregierung mit geeigneten Staaten eingebracht werden. Aktuell bestehen jedoch keine konkreten Pläne zur Ausweitung der Westbalkanregelung.

12. Teilt die Bundesregierung die Feststellungen des Berichts zur Evaluierung der Westbalkanregelung, die durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung durchgeführt und im April 2020 veröffentlicht wurde, wonach die Westbalkanregelung trotz des Verzichts auf ein formales Qualifikationserfordernis dazu geführt hat, dass über die Westbalkanregelung nach Deutschland eingereiste Personen in stabile Beschäftigungsverhältnisse gekommen sind, vielmehr sogar 60 Prozent als Fachkräfte tätig sind und die Befunde zudem zeigen, dass nahezu keine Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt ist, es kaum Hinweise auf einen Missbrauch der Regelung geben würde und die Verdienste nicht geringer seien als bei den meisten Vergleichsgruppen, und zieht die Bundesregierung aus dem Evaluierungsbericht den Schluss, dass formale Qualifikationserfordernisse auch in anderen erwerbsbezogenen Aufenthaltserlaubnissen abgebaut werden sollten und wie bei der Westbalkanregelung dem Matchmaking zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits eine entscheidendere Rolle zugesprochen werden sollte?

Mit der Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde der Rechtsrahmen flexibilisiert und damit eine gute Grundlage geschaffen, um den Bedarfen am Arbeitsmarkt gerecht zu werden. Dabei wurden auch formale Qualifikationsanforderungen bereits abgebaut. So müssen beispielsweise Fachkräfte nicht mehr ihre Befähigung für die vorgesehene Beschäftigung nachweisen. Für die Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung muss die Qualifikation nicht mehr in Deutschland anerkannt sein, sondern im Staat des Erwerbs. Zudem wurde mit der kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung die Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation ermöglicht.

Für die Beschäftigung von Berufskraftfahrerinnen und -fahrern wurde die Prüfung der erforderlichen Fahrerlaubnisse und Berufskraftfahrerqualifikationen durch die Bundesagentur für Arbeit gestrichen, da diese Prüfung den Arbeitge-

bern obliegt. Die Bundesregierung sieht darüber hinaus aktuell keinen Bedarf, Qualifikationserfordernisse abzubauen.

13. Welche Rolle spielen die deutschen Auslandsschulen bei der Gewinnung von Fachkräften für den deutschen Arbeitsmarkt?

Die anerkannten Deutschen Auslandsschulen sind als Teil der Partnerschulinitiative („PASCH“, Schulen: Partner der Zukunft) ein wichtiges Element in der nachhaltigen und langfristigen Akquise von künftigen Fachkräften für den deutschen Arbeitsmarkt. Die Partnerschulinitiative vernetzt weltweit mehr als 2.000 Schulen (davon 136 anerkannte Deutsche Auslandsschulen), an denen Deutsch einen besonders hohen Stellenwert hat. Insgesamt besuchen etwa 82.000 Schülerinnen und Schüler die Deutschen Auslandsschulen, über 600.000 Schülerinnen und Schüler die Partnerschulen.

Ca. 26 Prozent der Absolventinnen und Absolventen Deutscher Auslandsschulen nehmen nach Schulabschluss ein Studium in Deutschland auf.

14. Wie viele Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen haben in den vergangenen fünf Jahren einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes (bitte jeweils nach den einzelnen Aufenthaltstiteln, nach Herkunftsländern und nach Jahren aufschlüsseln) erhalten?

Entsprechende Angaben werden im AZR nicht erfasst. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.